

Satzung des Gesamtelternbeirats für Kindertageseinrichtungen (GEB-KiTa) in Radolfzell am Bodensee

§ 1 Allgemeines

Der Gesamtelternbeirat GEB-KiTa stellt die Vertretung der Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen in Radolfzell dar. Als Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gelten Einrichtungen des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz wie Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

§ 2 Aufgaben

1. Der GEB-KiTa vertritt die Interessen der Elternschaft und der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder in der Öffentlichkeit, gegenüber den politischen Gremien, den Trägern und gegenüber der Stadtverwaltung.
2. Der Vorstand des GEB-KiTa ist Ansprechpartner für die Eltern, Elternbeiräte und Elterninitiativen, für die Träger und kommunalen Entscheidungsgremien bei übergreifenden Themen und grundsätzlichen Fragen, z.B. bei
 - (a) Entgeltfragen
 - (b) Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung
 - (c) der Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen
 - (d) der örtlichen Bedarfsplanung, sowie den Schließzeiten
3. Der Vorstand des GEB-KiTa setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes, der Kommune und der Träger auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.
4. Der Vorstand des GEB-KiTa verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und ein gemeinsames Meinungsbild zu erstellen.
5. Der Vorstand des GEB-KiTa ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sämtliche Mittel des Gremiums sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des GEB-KiTa fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
6. Während der Amtszeit und nach dem Ausscheiden sind Informationen und Kenntnisse, die die Vorstandsarbeit betreffen, sowie damit zusammenhängende Sachverhalte, vertraulich zu behandeln. Teilnahme an nicht öffentlichen Gremien unterliegen ebenfalls der Geheimhaltung.

§ 3 Struktur, Mitglieder und Organisation

1. Der GEB-KiTa ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne der §§ 21ff. BGB.
2. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
3. Bestimmungen zur Mitgliederversammlung
 1. Zusammensetzung:
 - (a) Mitglieder des GEB-KiTa sind die gewählten Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen von Radolfzell.
 - (b) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - (c) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und endet automatisch mit dem Ausscheiden als Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung.
 2. Versammlungen:
 - (a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich und können auch elektronisch stattfinden. In Ausnahmefällen können sie, auch in Teilen, durch Beschluss des Vorstands, für nicht öffentlich erklärt werden.
 - (b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Mail einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des GEB-KiTa es erfordert oder, wenn Vertreter aus mindestens fünf Einrichtungen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Bestimmungen zum Vorstand
 1. Wahl:
 - (a) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres drei bis maximal zehn Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte.
 - (b) Alle anwesenden Mitglieder des GEB-KiTa sind wahlberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung per Handzeichen. Geheime Wahl ist auf formlosen Antrag möglich.
 - (c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern neu verteilen. Neuwahlen sind bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich.
 2. Zusammensetzung:
 - (a) Der Vorstand besetzt aus seinen Vorstandsmitgliedern folgende Ämter:
 - 2 gleichgestellte Vorsitzende
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Bis zu 6 Beisitzer für besondere Aufgaben
 - (b) Die beiden Vorsitzenden können den GEB-KiTa einzelberechtigt vertreten.
 - (c) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, denen das Amt des Vorsitzenden, Schriftführer oder Kassierer übertragen wurde, sind diese innerhalb des Vorstands innerhalb von 4 Wochen wiederzubesetzen.
 3. Versammlungen:
 - (a) Die Sitzungen des Vorstands sind von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden oder beiden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstermin einzuberufen.

- (b) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über alle seine Tätigkeiten zu informieren.

§ 4 Geschäftsführung

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates zugesandt.
2. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
3. Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Zuständige der Träger, eingeladen werden.
4. Die Amtszeit des Vorstands endet nach 2 Jahren mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.

§ 5 Finanzierung

1. Die Stadt Radolfzell unterstützt den GEB-KiTa vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel mit einem Betrag von 500 Euro pro Kindergartenjahr. Der Betrag wird jeweils nach Wahl des GEB-KiTa auf ein vom GEB-KiTa eingerichtetes Girokonto bei einer der örtlichen Banken überwiesen.
2. Die getätigten Ausgaben sind nach Abschluss eines jeden Kindergartenjahres gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen.
3. Die Verwaltung der Gelder obliegt der Kassierer. Zur Entlastung legt dieser während der ersten Mitgliederversammlung des neuen Kindergartenjahres den Kassenbericht des abgelaufenen Kindergartenjahres vor.

§ 6 Änderung der Satzung

1. Die Satzung des GEB-KiTa kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern bei einer Vollversammlung geändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des GEB-KiTa. Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Sie bedürfen keiner Abstimmung in der Vollversammlung.
2. Bei Auflösung des GEB-KiTa sind die von der Stadt Radolfzell nach § 5 erhaltenen, nicht verbrauchten Gelder an die Stadt Radolfzell zurückzubezahlen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Soweit durch diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
3. Sitz des Vereins ist Radolfzell.

§ 8 Gültigkeit

Über die Änderung der Satzung vom 25.10.2023 wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2023 abgestimmt. Mit Beschluss von diesem Tag tritt die Satzung in Kraft.